



Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an

- Sicherheit ab dem ersten Arbeitstag
- Umfangreiches Leistungspaket
- Umfassende Informationen zur Altersvorsorge



Auf uns können Sie sich verlassen

Die gesetzliche Rentenversicherung zählt zu den Stützpfeilern der sozialen Sicherung in Deutschland. Sie zahlt Ihnen nicht nur im Alter eine Rente, sondern steht Ihnen während des gesamten Berufslebens als Begleiter zur Seite.

So können Sie bei Bedarf eine medizinische Rehabilitation, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben – wie zum Beispiel eine Umschulung – oder Präventionsleistungen erhalten. Und wenn Ihre Gesundheit trotz aller ärztlichen Bemühungen keine Rückkehr in den Beruf mehr zulässt? Dann zahlt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

In der Broschürenreihe der Deutschen Rentenversicherung finden Sie Informationen und Hinweise zu den einzelnen Leistungen. Wenn Sie nach der Lektüre noch Fragen haben, kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Damit keine Frage offen bleibt**
- 6 So bleiben Sie auf dem Stand der Dinge**
- 10 Reha vor Rente**
- 13 Drei Rentenarten für Ihre Sicherheit**
- 15 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: Das Netz für alle Fälle**
- 18 Die Altersrenten: Für jeden die richtige Lösung**
- 22 Hinterbliebene: Bei Schicksalsschlag geschützt**
- 26 Versorgungsausgleich und Rentensplitting: Partnerschaftlich teilen**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Damit keine Frage offen bleibt

Die Deutsche Rentenversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, Versicherte und Rentner umfassend über das Leistungspaket und ihre Rechte zu informieren. Deshalb gibt es bei uns alle Informationen, die Sie benötigen – und das kostenlos.

In der Broschürenreihe der Deutschen Rentenversicherung informieren wir Sie über die wesentlichen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zeigen auf, wie Sie diese möglichst schnell und ohne großen bürokratischen Aufwand erhalten können.

Über diese allgemeinen Informationen hinaus können Sie sich umfassend zu allen Fragen der gesetzlichen Rente, Rehabilitation sowie zu Fragen zu Ihrem Versicherungskonto persönlich beraten lassen. Über die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge können Sie sich eingehend informieren.

Informationen erhalten Sie außerdem durch Tageszeitungen, Fernsehberichte, unseren Auftritt im Internet (www.deutsche-rentenversicherung.de), in unseren zahlreichen bundesweit vorhandenen Auskunft- und Beratungsstellen sowie durch die jährliche Renteninformation und die Rentenauskünfte.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Wir sind für Sie da – unser Angebot“.

Unser Tipp:

Sollte sich im Beratungsgespräch herausstellen, dass vorrangig andere Leistungsträger für eine Sozialleistung zuständig sind, weisen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Auskunfts- und Beratungsstellen darauf hin.



Die Mitarbeiter in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen beantworten Ihre Fragen zu diesen Themen:

→ Rehabilitationsangebot	zum Beispiel: Leistungen, Nachsorge, Höhe und Dauer des Übergangsgeldes, Prävention
→ rund um die Rente	zum Beispiel: Renten und Hinzuverdienst (auch zur sogenannten Flexirente), Bezug mehrerer Renten von unterschiedlichen Leistungsträgern, Wiederheirat bei Bezug einer Witwen- oder Witwerrente, Ausbildungsdauer und Waisenrentenbezug
→ Ihr Versicherungskonto	zum Beispiel: wie Lücken im Versicherungskonto zu schließen sind (Nachweis); ob eine freiwillige Versicherung sinnvoll ist, ihre Gestaltung und Kosten; wann die Pflichtversicherung von Selbständigen gegeben ist und welche Kosten dafür anfallen; Versorgungsausgleich und Rentensplitting (Auswirkung und Gestaltungsmöglichkeiten), Renteninformationen, Rentenauskünfte
→ Ihre private Altersvorsorge	Gestaltungsmöglichkeiten bei der zusätzlichen privaten oder betrieblichen Altersvorsorge (mit staatlicher Förderung)
→ und Grundsicherung	Information über einen eventuellen Anspruch auf Grundsicherung



So bleiben Sie auf dem Stand der Dinge

Renteninformation und Rentenauskunft geben Ihnen Auskunft über die Höhe Ihrer erworbenen Rentenansprüche. Sie werden Ihnen in regelmäßigen Abständen oder auf Wunsch zugesandt.

Klarheit schafft hier im wahrsten Sinne des Wortes eine Kontenklärung.

Ihre Rentenansprüche und die jeweilige Rentenhöhe basieren auf Daten, die sich aus Ihrem Versicherungsleben ergeben. Diese Daten sind in Ihrem persönlichen Versicherungskonto erfasst. Nur ein vollständiges Versicherungskonto gibt Ihnen einen tatsächlichen Überblick über Ihre zu erwartenden Rentenleistungen.

Ihr Versicherungskonto

Für jeden Versicherten wird bei der Deutschen Rentenversicherung ein sogenanntes Konto geführt. Hier werden Ihre Daten unter einem Ordnungsbegriff elektronisch gespeichert und stehen dann bei Anfragen oder Anträgen zur Verfügung.

Der Ordnungsbegriff in der Rentenversicherung ist die Versicherungsnummer. Diese besteht aus der

- Bereichsnummer,
- Ihrem Geburtsdatum,
- dem Anfangsbuchstaben Ihres Geburtsnamens,
- der Seriennummer und
- der Prüfziffer.

Die Versicherungsnummer wird zumeist bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung vergeben und grundsätzlich nicht mehr verändert. Unter dieser Nummer werden zum Beispiel die vom Arbeitgeber gezahlten Verdienste (Entgelte) gemeldet und von freiwillig Versicherten oder von pflichtversicherten Selbständigen die Beiträge verbucht.

Zusätzlich sind im Versicherungskonto Ihre Wohnanschrift und der Familienstand sowie weitere für die Rente bedeutsame Zeiten und Daten festgehalten.

Beiträge

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2020 bei monatlich 6 900 Euro in den alten und 6 450 Euro in den neuen Bundesländern.

Lesen Sie hierzu unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Für geringfügig Beschäftigte gelten besondere Regelungen. Lesen Sie hierzu unsere Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Die Beitragshöhe, die Sie zu zahlen haben, richtet sich grundsätzlich nach der Höhe Ihres Bruttoeinkommens und dem Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Obergrenze gilt hierbei die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze. Diese wird, wie auch der jeweils geltende Beitragssatz, von der Bundesregierung festgelegt. Der Beitragssatz beträgt zurzeit 18,6 Prozent. Versicherte Arbeitnehmer tragen davon die Hälfte, die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber. Versicherte Selbständige und freiwillig Versicherte müssen ihren Beitrag allein tragen. Die Höhe des Beitrags können freiwillig Versicherte zwischen einem Mindest- und einem Höchstbeitrag frei wählen.

Auch für Kranken-, Arbeitslosen- und Übergangsgeldempfänger sowie Pflegepersonen müssen die jeweiligen Leistungsträger Beiträge an die Rentenversicherung zahlen. Gleiches gilt für Personen, die freiwillig Wehrdienst leisten, sich beim Bundesfreiwilligendienst oder beim Jugendfreiwilligendienst engagieren.

Alle Verdienste, die den Beiträgen zugrunde liegen, werden von Ihrer Rentenversicherung gespeichert und bei Ihrer späteren Rentenberechnung berücksichtigt. Je mehr Beiträge eingezahlt worden sind und je höher diese waren, umso höher fällt auch Ihre spätere Rente aus.



Welche Zeiten für die Rente wichtig sind, steht in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Kontenklärung

Sie sollten möglichst frühzeitig Ihr Konto klären und fehlende Zeiten, zum Beispiel Schul-, Fachschul- oder Hochschulzeiten, ergänzen lassen. Auch Zeiten der beruflichen Ausbildung, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit werden vorgemerkt. Nach der Kontenklärung ergibt sich damit ein lückenloser „Lebenslauf“ in der gesetzlichen Rentenversicherung. Je früher Ihre Kontenklärung abgeschlossen ist, umso „genauer“ sind die Ergebnisse in den Renteninformationen oder den Rentenauskünften, die Grundlage für die Planung Ihrer persönlichen Altersvorsorge sein sollen.

Eine Kontenklärung beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger. Wie das genau funktioniert, erfahren Sie in der Broschüre „Kontenklärung: Fragen und Antworten“.

Renteninformation

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüren „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“ und „Die Renteninformation – mehr wissen“.

Jedem Versicherten ab dem 27. Lebensjahr sendet die Rentenversicherung jährlich eine Renteninformation zu, wenn die Wartezeit von 60 Monaten bereits erfüllt ist. Darin sind der aktuelle Stand Ihrer bisher erworbenen Höhe einer Regelaltersrente sowie die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und die Hochrechnung der Regelaltersrente, abgestellt auf die Regelaltersgrenze, enthalten. Durch diese Renteninformation werden Sie regelmäßig über Ihre Rentenanwartschaften informiert

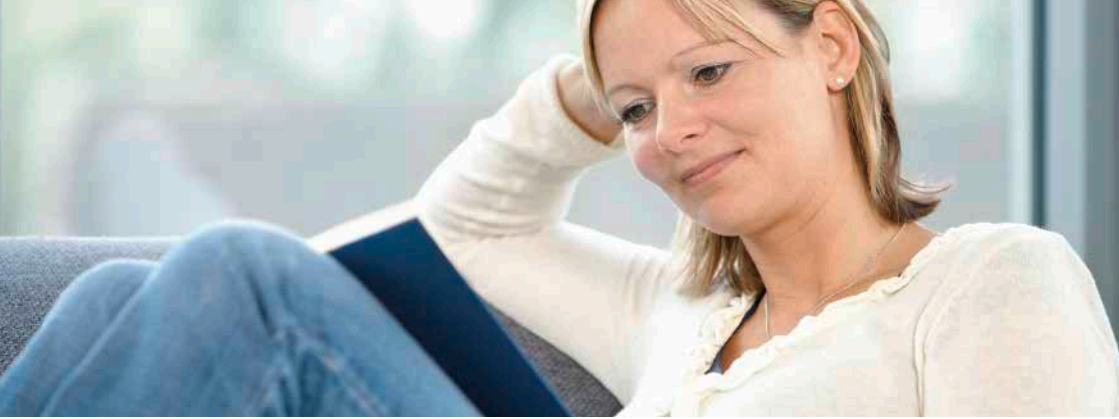
und können so besser Ihre zusätzliche private Altersvorsorge planen.

Rentenauskunft

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Renteninformation alle drei Jahre durch eine ausführlichere Rentenauskunft ersetzt. Sie enthält eine Berechnung der Rente wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung, der Regelaltersrente sowie der Witwen- oder Witwerrente.

Sie informiert über die Hinzuverdienstgrenzen bei einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente.

Zudem nennt die Rentenauskunft die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch, den frühestmöglichen beziehungsweise den regulären Rentenbeginn sowie die Abschläge, die Sie bei einem vorzeitigen Rentenbeginn in Kauf nehmen müssen.



Reha vor Rente

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gehen weit über die Zahlung einer Altersrente hinaus. So finanziert sie zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen eine Rehabilitation, mit der Ihre Erwerbsfähigkeit verbessert oder wiederhergestellt werden kann.

Ziel der Rehabilitation ist Ihre teilweise oder volle (Wieder-)Eingliederung in das Arbeitsleben. Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation hat Vorrang vor Rente. Das heißt: Bevor eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt wird, wird geprüft, ob eine Rehabilitation bewilligt und die Erwerbsfähigkeit damit wiederhergestellt werden kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet bei Rehabilitationsleistungen zwischen

- medizinischen Leistungen zur Rehabilitation (Anschlussrehabilitation),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation),
- ergänzenden Leistungen (unter anderem Reisekosten, Haushaltshilfe),
- sonstigen Leistungen (Kinderheilbehandlungen, Rehabilitationsnachsorge) und
- Präventionsleistungen, um gesundheitliche Probleme frühzeitig und aktiv anzugehen.

Um eine Rehabilitationsleistung erhalten zu können, müssen Sie persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Die Rehabilitation muss zum einen medizinisch notwendig sein. Hierfür reichen Sie am besten einen aktuellen Befundbericht oder ein ärztliches Gutachten ein. Zum anderen müssen Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit (Wartezeit) in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen.

Zu allen Formen der Rehabilitation bietet die Deutsche Rentenversicherung Informationsbroschüren an.

Sie müssen jede Rehabilitationsleistung beantragen. Außerdem dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen. Ein Ausschlussgrund wäre zum Beispiel der Bezug einer Rente wegen Alters in voller Höhe.

Medizinische Rehabilitation

Eine medizinische Rehabilitation dauert in der Regel drei Wochen. Sie erfolgt stationär in einer Rehabilitationsklinik, zunehmend aber auch teilstationär oder ambulant am Wohnort. Eine medizinische Leistung zur Rehabilitation kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren erneut durchgeführt werden. Ausnahme: Sie ist aus gesundheitlichen Gründen früher erforderlich.

Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind zum Beispiel Hilfen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, Weiterbildung oder berufliche Ausbildung. Sie dauern meist drei Monate bis zu zwei Jahre.

Ergänzende Leistungen

Zu den ergänzenden Leistungen gehört vor allem das Übergangsgeld, das die Rentenversicherung Ihnen nach Ablauf der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung während einer Rehabilitation zahlt. Auch notwendige Reisekosten und – in Einzelfällen – Kosten für eine Haushaltshilfe können Sie erhalten.

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind beispielsweise Rehabilitationen nach Krebserkrankungen sowie Heilbehandlungen für Kinder von Versicherten. Kinderheilbehandlungen sollen eine Einschränkung der späteren Erwerbsfähigkeit frühzeitig verhindern.

Prävention

Haben Sie im aktiven Beschäftigungsverhältnis erste gesundheitliche Beeinträchtigungen, die das Ausüben der Beschäftigung gefährden, können Sie Präventionsleistungen beantragen.



Drei Rentenarten für Ihre Sicherheit

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird zwischen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten und Renten wegen Todes unterschieden.

Welche Voraussetzungen das im Einzelnen sind, erfahren Sie auf den Seiten 15 bis 21.

Um Anspruch auf eine Rente zu haben, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Altersrenten erhalten Sie, wenn Sie eine vorgesehene Altersgrenze erreicht und eine – für jede Art von Altersrente unterschiedliche – Mindestversicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt haben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und einigen Altersrenten müssen Sie zudem besondere versicherungsrechtliche sowie persönliche Voraussetzungen erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Alle Renten müssen grundsätzlich beantragt werden. Der Antrag kann formlos mündlich, schriftlich oder online gestellt werden.

Die Rente wird aus allen Zeiten berechnet, die Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Das Ergebnis ist ein Monatsbetrag (Bruttorente), von dem Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung

abgezogen werden. Wenn Sie zur Rente hinzuverdienen, kann das den Rentenbetrag mindern.



Unser Tipp:

Wenn Ihre Rente sehr niedrig ist und Sie keine weiteren Einkünfte beziehen, haben Sie eventuell Anspruch auf Grundsicherung. Den Antrag stellen Sie beim Amt für Grundsicherung (Sozialhilfeträger) Ihrer Stadt oder des zuständigen Landkreises.

Beitragserstattung

Sie können sich Ihre Beiträge erstatten lassen, wenn Sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit (das heißt Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren nicht erfüllt und deshalb keinen Rentenanspruch haben. Das gilt auch für Hinterbliebene und hinterbliebene Lebenspartner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hatte.

Bitte lesen Sie auch unser Faltblatt „Beitragserstattung“.

In Ausnahmefällen können Sie sich auch die Beiträge erstatten lassen, wenn Sie endgültig aus der Versicherungspflicht ausscheiden. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Besteuerung von Renten

Renten werden in zunehmendem Maße „nachgelagert“ besteuert. Das bedeutet, dass Sie einerseits die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von der Steuer absetzen können. Andererseits müssen die Renten – wie anderes Einkommen – versteuert werden.

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung erfolgt schrittweise und wird erst im Jahr 2040 voll wirksam.



Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: Das Netz für alle Fälle

Wenn Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr (voll) arbeiten können, erhalten Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Ob sie in halber oder voller Höhe gezahlt wird, hängt vom Umfang der Erwerbsminderung ab und davon, ob Sie mit der noch vorhandenen Arbeitskraft einen Arbeitsplatz finden können.

Um eine Erwerbsminderungsrente erhalten zu können, müssen Sie die sogenannte allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt haben. Diese Wartezeit wird insbesondere mit Beitragszeiten erfüllt. Außerdem müssen Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt haben. Hierzu zählen nicht nur Ihre Beiträge aus einer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer, sondern beispielsweise auch Zeiten der Kindererziehung und des Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezuges.

Auch diese Renten sind von den Regelungen zur Rente mit 67 betroffen. Bitte lesen Sie hierzu unser Faltblatt „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Ihr Rentenversicherungsträger stellt fest, ob und in welchem Umfang Sie trotz Ihrer Erwerbsminderung noch arbeiten oder einen Arbeitsplatz finden können. Die Entscheidung darüber trifft er anhand von Gutachten oder ärztlichen Unterlagen (zum Beispiel Krankenhausberichten, Unterlagen der Krankenkassen).

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Sie höchstens auf drei Jahre befristet (Zeitrenten). Die Bezugsdauer können Sie Ihrem Rentenbescheid entnehmen. Eine Zeitrente kann auch verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind. Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat Unterhaltersatzcharakter.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie dient als Unterhaltsausgleich. Mit der noch vorhandenen Arbeitskraft sollen Sie nach Möglichkeit einer (Teilzeit-)Arbeit nachgehen und zur Rente hinzuverdienen.

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Bitte beachten Sie:

Sie dürfen neben dem Rentenbezug eine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie müssen dies aber vorher anzeigen. Die Rentenversicherung prüft dann, ob Ihr Rentenanspruch bestehen bleibt und ob der Verdienst Einfluss auf die Rentenhöhe hat. Mehr dazu lesen Sie in unserem Faltblatt „Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Rente für Bergleute bei verminderter Berufsfähigkeit

Die Voraussetzungen für diese Rente entsprechen denen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Hier wird jedoch geprüft, ob statt einer Erwerbsminderung eine verminderte Berufsfähigkeit im Bergbau vorliegt.

Unser Tipp:

Bitte lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“.





Die Altersrenten: Für jeden die richtige Lösung

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es unterschiedliche Altersrenten. Ausführliche Informationen hierzu enthält unsere Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 und jünger sind von der „Rente mit 67“ betroffen. Bitte lesen Sie unser Faltblatt „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Für alle Altersrenten gilt, dass sich ein Hinzuverdienst vor Erreichen der Regelaltersgrenze negativ auf die Rentenhöhe auswirken kann. Wenn Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird bei allen vorzeitigen Altersrenten geprüft, ob ein Rentenabschlag fällig wird oder ob Vertrauensschutzregelungen diese Rentenminderung verhindern oder verringern. Wie Sie einen solchen Rentenabschlag durch Sonderzahlung ausgleichen können und wie viel Sie zu Ihrer Rente hinzuverdienen dürfen, steht in unserem Faltblatt „Flexibel in den Ruhestand“.

Regelaltersrente

Diese Altersrente können Sie nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen. Hierfür müssen Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten erfüllen. Für vor 1964 Geborene liegt die Regelaltersgrenze – abhängig vom Geburtsjahrgang – zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr; für danach Geborene beim 67. Lebensjahr.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Seit 2012 gibt es die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die Sie seit dem 1. Juli 2014 unter erleichterten Bedingungen beziehen können. Hierfür müssen Sie mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen, beispielsweise für eine versicherte Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit, Pflege, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder mit Kinderberücksichtigungszeiten zurückgelegt haben. Wer vor 1953 geboren war, konnte bereits mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.

Für Versicherte, die von 1953 bis 1963 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. Sind Sie beispielsweise 1957 geboren, erfolgt eine Anhebung um zehn Monate. Für Versicherte des Jahrgangs 1962 beträgt die Anhebung 20 Monate.

Für 1964 oder später Geborene liegt die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht – auch nicht mit Abschlägen – vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie – mit Abschlägen – bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn Sie eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren zurückgelegt haben. Dabei zählen unter anderem Pflichtbeitragszeiten, freiwillige Beiträge, Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten sowie Kinderberücksichtigungszeiten mit (rentenrechtliche Zeiten).

Ohne Abschläge können Sie die Rente in Anspruch nehmen, wenn Sie die entsprechende Altersgrenze erreicht haben: Für Versicherte, die 1964 und später geboren sind, gilt die Altersgrenze von 67 Jahren. Für vor 1964 Geborene liegt die Altersgrenze – abhängig vom Geburtsjahrgang – zwischen dem 63. und dem 67. Lebensjahr.



Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Rente können Sie – mit Abschlägen – nach Vollen-
dung des 60. Lebensjahres erhalten. Als Wartezeit sind
hier ebenfalls 35 Jahre notwendig, die Sie mit allen ren-
tenrechtlichen Zeiten erfüllen können.

Weiterhin müssen Sie einen Grad der Behinderung
(GdB) von mindestens 50 nachweisen.

Beginnt die Rente
vor dem 65. Ge-
burtstag, müssen
Sie Abschläge in
Kauf nehmen.

Für Versicherte, die 1964 und später geboren sind, gilt
die Altersgrenze von 65 Jahren. Für vor 1964 Geborene
liegt die Altersgrenze – auch abhängig vom Geburtsjahr-
gang – zwischen dem 63. (beziehungsweise 60.) und
dem 65. Lebensjahr.

Für Versicherte
bestimmter
Geburtsjahrgänge
gelten besondere
Regelungen.

Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute haben An-
spruch auf diese Altersrente, wenn sie das 60. Lebens-
jahr vollendet und eine Wartezeit von 25 Jahren zurück-
gelegt haben.

Später in Rente – Vorteile für Sie

Wenn Sie Ihre Regelaltersgrenze erreicht haben und
weiter arbeiten möchten, gibt es Vorteile bei der Rente.
Für jeden Monat, den Sie über Ihre Regelaltersgrenze
hinaus noch weiter arbeiten und keine Rente beziehen,
gibt es einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent. Wenn Sie
Ihre Rente also um ein Jahr über den regulären Ren-
tenbeginn hinausschieben, bekommen Sie dafür einen

Zuschlag von 6 Prozent. Zusätzlich erhöht sich die Rente noch durch die laufende Beitragszahlung zur Rentenversicherung.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter „flexirente.driv.info“ und in der Broschüre „Flexibel in den Ruhestand“.

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Zusammen mit dem Rentenanspruch müssen Sie einen Antrag zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ausfüllen. Entscheidet Ihre Krankenkasse, dass Sie auch als Rentner versicherungspflichtig sind, erhält der Rentenversicherungsträger eine Nachricht und führt von der monatlichen Rente einen Beitrag an die Krankenkasse ab. Sind Sie nicht versicherungspflichtig, können Sie entweder freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse werden oder sich privat versichern.

Als versicherungspflichtiger Rentner tragen Sie die Hälfte des Beitrages zur Krankenversicherung und gegebenenfalls des Zusatzbeitrages sowie den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung. Die andere Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages zahlt Ihr Rentenversicherungsträger. Wenn Sie nicht in die Krankenversicherung der Rentner übernommen werden können, weil Sie zum Beispiel privat krankenversichert sind, können Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bekommen.

Mehr dazu erfahren Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.



Hinterbliebene: Bei Schicksalsschlag geschützt

Nach dem Tod Ihres Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners können Sie auf Antrag eine Hinterbliebenenrente erhalten. Dabei wird zwischen einer kleinen und einer großen Witwen- oder Witwerrente unterschieden. Als Kind des Verstorbenen können Sie eine Halb- oder Vollwaisenrente bekommen.

Die Mindestdauer der Ehe von einem Jahr gilt nicht für „Altehen“.

Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht mehr möglich.

Witwen- oder Witwerrente

Ihr verstorbener Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner muss die allgemeine Wartezeit (das heißt Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren mit eigenen Beitragszeiten erfüllt haben. Darüber hinaus müssen Sie zum Zeitpunkt seines Todes mit dem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt haben.

Zudem dürfen Sie als Witwe oder Witwer nicht wieder geheiratet oder als hinterbliebener Lebenspartner keine neue Lebenspartnerschaft begründet haben.

Bei der Dauer des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe ergeben sich Unterschiede zwischen der großen und der kleinen Witwenrente. Große Witwenrente erhalten Sie, wenn Sie

- das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
- ein Kind erziehen oder
- erwerbsgemindert sind.

Unser Tipp:

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Während der Sterbeübergangszeit (früher Sterbevier-teljahr) wird die Hinterbliebenenrente in Höhe der Versichertenrente des Verstorbenen gezahlt.

Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente haben Sie längstens 24 Kalendermonate, die große Witwenrente oder Witwerrente wird unbegrenzt gezahlt. Die Rente wird aus den rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen berechnet und ist unterschiedlich hoch. Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt 25 Prozent, die große Witwen- oder Witwerrente 55 Prozent der Rente des Verstorbenen (in bestimmten Fällen 60 Prozent).

Erziehungsrente

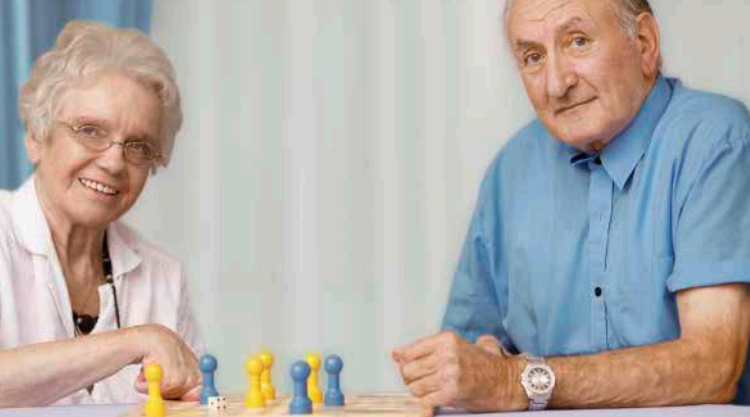
Sie haben Anspruch auf eine Erziehungsrente, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde,
- Ihr geschiedener Ehegatte verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet haben,
- ein Kind erziehen und
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten aus eigenen rentenrechtlichen Zeiten (zum Beispiel aus Beitragszeiten) erfüllen.

Anspruch auf Erziehungsrente haben Sie unter den genannten Voraussetzungen auch als eingetragener Lebenspartner, wobei an die Stelle von Scheidung oder Heirat die Auflösung beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft tritt.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Sowohl auf Ihre Witwen- oder Witwerrente als auch Erziehungsrente wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet. Die Rentenversicherung ermittelt im Antragsverfahren entsprechende Einkünfte der Hinterbliebenen, wie zum Beispiel Verdienste aus Beschäftigungen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Renten, Krankengeld und Ähnliches. Jedem, der eine Hinter-



bliebenen- oder Erziehungsrente bezieht, steht hierbei ein Freibetrag zu, bis zu dessen Höhe eigene Einkünfte nicht angerechnet werden. Von den über dem Freibetrag liegenden Einkünften werden 40 Prozent bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt.

Waisenrenten

Als Kind eines verstorbenen Versicherten können Sie eine Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) erhalten, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren grundsätzlich mit Beitragszeiten erfüllt hat.

Anspruch auf Waisenrente haben Sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Sie als Waise bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres diese Rente erhalten, wenn Sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren beziehungsweise einen Bundesfreiwilligendienst oder internationalen Jugendfreiwilligendienst ableisten oder
- sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können.

Auf eine Waisenrente wird kein Einkommen angerechnet.

Während des freiwilligen Wehrdienstes haben Sie keinen Anspruch auf Waisenrente, er kann aber unter Umständen zur Verlängerung des Waisenrentenanspruches über das 27. Lebensjahr hinaus führen.

Unser Tipp:

Bei einer Ausbildung kann sich der Anspruch auf Waisenrente noch über des 27. Lebensjahr hinaus verlängern, wenn Sie vor dem 1. Juli 2011 zur Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes verpflichtet waren. Auch für Übergangszeiten von höchstens vier Kalendermonaten, beispielsweise zwischen zwei Ausbildungen oder einem Wehrdienst und Ausbildungsbeginn, kann eine Waisenrente gezahlt werden. Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Sonstige Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten oder auf Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten haben.

Abfindung einer Witwen- oder Witwerrente

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente weg. Sie haben dann jedoch Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Das gilt aber nur für die erstmalige Wiederheirat.



Versorgungsausgleich und Rentensplitting: Partnerschaftlich teilen

Wenn Sie geschieden wurden oder sich mit Ihrem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner für ein Rentensplitting entschieden haben, wirkt sich das auch auf die in der Rentenversicherung erworbenen Ansprüche aus.

Versorgungsausgleich

Versorgungsausgleich bedeutet, dass die von beiden Ehepartnern während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Altersversorgung gleichmäßig auf beide Ehepartner aufgeteilt werden. Er beruht auf einem Beschluss des Familiengerichts. Wesentliche Bestandteile des Versorgungsausgleichs sind die Ehezeit oder Zeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Versorgungen, die in dieser Zeit von den Ehe- oder Lebenspartnern erworben wurden. Die Versorgungen sind nicht beschränkt auf die gesetzliche Rentenversicherung, sondern erfassen auch andere Versorgungsarten (zum Beispiel Pensionen oder betriebliche Altersversorgungen).

Das Familiengericht entscheidet, welche Versorgungen und in welcher Höhe diese unter den Ehe- oder Lebenspartnern aufzuteilen sind (Halbteilung der Anrechte). Die übertragenen Anrechte und eigenen rentenrechtlichen Zeiten sind Grundlage für einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Geschiedene: Ausgleich bei der Rente“.

Rentensplitting

Beim Rentensplitting werden – vereinfacht gesagt – Zeiten aus dem Versicherungskonto des einen Ehe- oder Lebenspartners auf das Konto des anderen Partners übertragen. Die in der Ehezeit oder Partnerschaft erworbenen Ansprüche sollen damit beiden Partnern je zur Hälfte zufließen.

Nähere Informationen in unserer Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Das Rentensplitting basiert auf einer gemeinsamen und freiwilligen Entscheidung beider Partner. Es ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig und auf die dynamischen Rentenanteile beschränkt.

Bitte beachten Sie:

Entscheiden Sie sich für ein Rentensplitting, können Sie keine Hinterbliebenenrente erhalten. Sie sollten sich deshalb vorher in einer unserer Auskunfts- und Beratungsstellen beraten lassen. Die Adressen finden Sie auf unserer Startseite www.deutsche-rentenversicherung.de im Internet.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 55 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.